

Vorlage Nr. I/ 78/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Weitere Maßnahmen in der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Eindämmung des Coronavirus Notbremse für inzidenzabhängige Öffnungsschritte

A Problem

Seit dem 15. März 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts kontinuierlich über dem Wert von 100 pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von sieben Tagen.

Gemäß § 22 a Absatz 2 der Coronaverordnung soll die Stadtgemeinde Bremerhaven bei einer Überschreitung der 100er Inzidenz bestimmen, dass

1. private Zusammenkünfte auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person beschränkt werden,
2. Sport generell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt erlaubt ist,
3. Museen, Zoos und Tierparks für den Publikumsverkehr geschlossen werden,
4. Besuch von Geschäften des Einzelhandels zum Zwecke einer Einkaufsberatung nicht erlaubt ist.

Mit Magistratsbeschluss vom 17. März 2021 wurden bereits weitere lokale Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus getroffen, u. a. wurden weitgehende Kontaktbeschränkungen, die Einschränkung der Ausübung von Sport sowie eine weitreichende Maskenpflicht per Allgemeinverfügung erlassen.

Aufgrund der exponentiell steigenden Infektionsdynamik soll gemäß MPK-Beschluss vom 22. März 2021 die vereinbarte Notbremse für alle inzidenzabhängigen Öffnungsschritte bei einer Überschreitung auf über 100 konsequent umgesetzt werden.

B Lösung

Dem Magistrat wird daher empfohlen,

- den Besuch von Geschäften des Einzelhandels zum Zwecke einer Einkaufsberatung zu verbieten,
- Museen für den Publikumsverkehr zu schließen und
- den Gruppensport für Kinder zu untersagen.

Diese lokalen Maßnahmen sollen im Rahmen einer Allgemeinverfügung am heutigen Tag erlassen werden und morgen (25. März 2021) in Kraft treten. Die Maßnahmen werden zunächst bis einschließlich 18. April 2021 beschlossen. Bestandteil dieser Gesamtstrategie ist auch ausdrücklich, dass die Kontrollmaßnahmen seitens Ortspolizeibehörde sowie Bürger- und Ordnungsamt so intensiv wie möglich fortgesetzt und Ordnungswidrigkeiten restriktiv geahndet werden.

Die weiteren Beschränkungen vom 17. März 2021 (weitgehende Kontaktbeschränkungen, die Einschränkung der Ausübung von Sport sowie eine weitreichende Maskenpflicht) bleiben bestehen. Mit der Ausnahme, dass vom 1. bis 5. April 2021 eine leicht erweiterte Kontaktbeschränkung gilt; die genaue Regelung ist der dann gültigen Coronaverordnung des Landes zu entnehmen. Gemäß MPK-Beschluss vom 22. März 2021 wird erwartet, dass private Zusammenkünfte in dieser Zeit im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einem weiteren Haushalt möglich sind, jedoch auf maximal fünf Personen beschränkt. Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt.

Lediglich von der erneuten Schließung des Zoo am Meer nimmt der Magistrat Abstand. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass es sich beim Zoo um ein Außengelände handelt. Die Schließung ist als Infektionsschutzmaßnahme nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr angemessen. Insoweit wird auf das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 19. März 2021 verwiesen (13 MN 114/21).

Der Einzelhandel - soweit dessen Öffnung nicht nach § 4 Abs. 3 der Coronaverordnung zugelassen ist (u. a. Waren des täglichen Bedarfs) - ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig bleiben der Versandhandel und die Auslieferung oder Abholung bestellter Waren („Click&Collect“).

Es bleibt bei den durch die MPK und das Land beschlossenen inzidenzunabhängigen Öffnungen von Friseuren, Buchhandlungen, Blumengeschäften, Gartenmärkten sowie körpernahen Dienstleistungen. Bei entsprechender Entwicklung der Inzidenzzahl über 200 in sieben Tagen pro 100.000 Einwohner:innen bleibt der Zugang durch Nachweis eines negativen Schnelltest vorbehalten.

Das dynamische Infektionsgeschehen führt im Kitabereich dazu, dass ab dem 29. März 2021 wieder die Notbetreuung gilt. Im Schulbereich bleibt es zunächst bei den bestehenden Regelungen. Der Unterricht wird somit in allen Schulstufen im Wechselbetrieb (maximal in Halbgruppengröße) durchgeführt. Bei Überschreiten der Inzidenz von 200 wechseln die weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 7 grundsätzlich in den Distanzbetrieb. Ausnahmeregelungen können für prüfungsrelevanten Unterricht und erforderliche Leistungskontrollen getroffen werden. Die Regelungen für die Kindertageseinrichtungen und die Schulen gelten zunächst bis einschließlich 16. April 2021.

Von weiteren geplanten oder kurzfristig beschlossenen Lockerungen des Bremer Senats ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven zunächst Abstand zu nehmen, bis sich das Infektionsgeschehen stabilisiert hat.

Sollte das Infektionsgeschehen hingegen zunehmen und der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts über dem Wert von 200 pro 100.000 Einwohner:innen innerhalb von sieben Tagen liegen, wird dem Magistrat empfohlen, vorsorglich eine Ausgangssperre für das gesamte Stadtgebiet von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr zu beschließen.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind derzeit nicht abzuschätzen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht.

Im Grundsatz sind sämtliche Bereiche des täglichen Lebens betroffen und aller Stadtteile und damit insbesondere auch Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie von Menschen mit Behinderung.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ämter 37, 40, 53 (Krisenstab), 91 sowie die Ortschaftspolizeibehörde sind in den Vorgang einbezogen worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeit ist kurzfristig über die Entscheidung zu informieren. Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat beschließt
 - a. den Besuch von Geschäften des Einzelhandels zum Zwecke einer Einkaufsberatung zu verbieten,
 - b. Museen für den Publikumsverkehr zu schließen und
 - c. den Gruppensport für Kinder zu untersagen.
2. Im Übrigen, bleibt es bei dem vom Magistrat am 17. März 2021 beschlossenen Einschränkungen:
 - a. Beschränkung der Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften auf den eigenen Haushalt und eine weitere Person, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind (Ausnahme für den Zeitraum vom 1. bis 5. April 2021 im Rahmen der gültigen Coronaverordnung),
 - b. die Ausübung von Sport ist generell nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt,
 - c. Reduzierung der maximalen Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 der Coronaverordnung von 100 auf 20 Personen (dies gilt auch für Gottesdienste und Trauerfeiern),
 - d. Ausweitung der Tragepflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich Hauptbahnhof, Innenstadt (innerhalb des Areals zwischen Lloydstraße, Columbusstraße und Deichstraße) Hafenstraße, Grashoffstraße und Georgstraße,
 - e. Tragepflicht einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen für Mitfahrende (ausgenommen: Personen des eigenen Hausstandes).
3. Der Magistrat bittet das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) um Erlass einer Allgemeinverfügung mit den Inhalten unter Ziffer 1 und 2 dieses Beschlussvorschlages. Die Allgemeinverfügung soll am 25. März 2021 in Kraft treten und bis einschließlich 18. April 2021 gelten.
4. Der Magistrat appelliert erneut an die Bevölkerung, sich weiterhin an die Vorgaben aus der Coronaverordnung und den jeweiligen Allgemeinverfügungen zu halten.
5. Sollte das Infektionsgeschehen zunehmen und der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts über dem Wert von 200 pro 100.000 Einwohner: innen innerhalb von sieben Tagen liegen, beschließt der Magistrat vorsorglich eine Ausgangssperre für das gesamte Stadtgebiet von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die durch das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) erlassen wird. Der Magistrat ist zeitnah, spätestens in seiner darauffolgenden Sitzung, darüber zu informieren.
6. Aufgrund der weiterhin dynamischen Lage und zur Bewältigung der aktuellen Krise, mit dem Ziel der Eindämmung des Coronavirus, nimmt der Magistrat zur Kenntnis, dass in enger Abstimmung mit dem Land Bremen Allgemeinverfügungen durch das Dezernat I

(Bürger- und Ordnungsamt) tagesaktuell erlassen werden können und der Magistrat zeitnah, spätestens in seiner darauffolgenden Sitzung, darüber informiert wird.

Grantz
Oberbürgermeister